

Wann Erben eine Erbschaft melden müssen

Wer eine Erbschaft oder ein Vermächtnis erhält, muss nicht in jedem Fall Steuern darauf bezahlen. Denn in Deutschland gelten gewisse Freibeträge.

So können etwa Ehepartner und eingetragene Lebenspartner von ihrem verstorbenen Partner Werte von bis zu 500.000 Euro steuerfrei erhalten. Kinder können immerhin noch 400.000 Euro von jedem Elternteil steuerfrei erben, Enkel bis zu 200.000 Euro von jedem Großelternteil und alle anderen Erben bis zu 20.000 Euro. Was viele aber nicht wissen: Selbst wenn keine Erbschaftsteuer anfallen sollte, ist das Finanzamt über eine Erbschaft zu informieren. Darauf weist Tobias Gerauer von der Lohnsteuerhilfe Bayern (Lohi) hin.

Die sogenannte Erbschaftsanzeige müssen Erben ihrem zuständigen Finanzamt innerhalb von drei Monaten, nachdem sie vom Vermögensübergang erfahren haben, übermitteln. Dafür genügt der Lohi zufolge ein formloses, aber inhaltlich umfassendes Schreiben. Dieses muss nämlich den Namen, die Anschrift und den Beruf des Erblassers und des Erben enthalten. Zudem gehören Todestag und Sterbeort in die Anzeige sowie die Art, der Umfang und der Wert des geerbten Vermögens. Auch der Verwandtschaftsgrad

zwischen Erblasser und Erbe muss daraus hervorgehen.

Die Anzeige kann sowohl elektronisch über das Elster-Portal als auch in Briefform an das örtlich zuständige Finanzamt übermittelt werden. Nach Eingang der Meldung prüft die Behörde, ob die Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung erforderlich ist. Pflicht ist diese laut Lohi dann, wenn Vermögenswerte wie Immobilien, Wertpapiere, Bankguthaben oder Unternehmensanteile übergehen.

Selbst wenn die geerbten Werte unterhalb der gesetzlichen Freibeträge liegen, entfällt die Meldepflicht nicht. Wer seine Pflicht versäumt, riskiert ein Bußgeld oder ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung.

Die Lohnsteuerhilfe Bayern weist zwar darauf hin, dass auch Finanzämter mit Augenmaß agieren und im Einzelfall keine Meldung verlangen, wenn eindeutig feststehen sollte, dass eine Erbschaft keiner Steuerpflicht unterliegen wird. Besteht aber nur der Hauch einer Chance auf eine Steuerpflicht, ist es keineswegs eine gute Idee, die Meldung zu vernachlässigen. Finanzämter sind gut vernetzt und erfahren etwa von Standesämtern, Nachlassgerichten und Notaren von Todesfällen und Nachlassvorgängen. (DPA)

Spontane Kündigung eingereicht: Kann ich sie zurücknehmen?

Extreme Belastung, ständig Ärger mit der Chefin, im Job schon länger nicht mehr glücklich: Manchmal reicht in einer solchen Situation ein kleiner Auslöser und man knallt der Führungskraft unüberlegt die Kündigung auf den Tisch. Aber kann man die Kündigung wieder zurückziehen, wenn man die Entscheidung mit klarem Kopf doch schnell bereut?

„Eine Kündigung ist eine einseitige Willenserklärung, die mit Zugang bei dem Erklärungsempfänger wirksam wird“, erklärt Nathalie Oberthür, Fachanwältin für Arbeitsrecht. Wer also im Affekt den eigenen Job kündigt, wird auch mit der Entscheidung leben müssen. Das Arbeitsverhältnis kann lediglich dann fortgesetzt werden, wenn sowohl das Einverständnis vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer vorliegen, um das Kündigungsschreiben aufzuheben.

Einen potenziellen Ausweg kann es andernfalls geben, wenn die Kündigung nicht in rechtsültiger Form eingereicht wurde. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) gibt vor, dass nur Kündigungen in schriftlicher Form gültig sind - nicht aber in einer

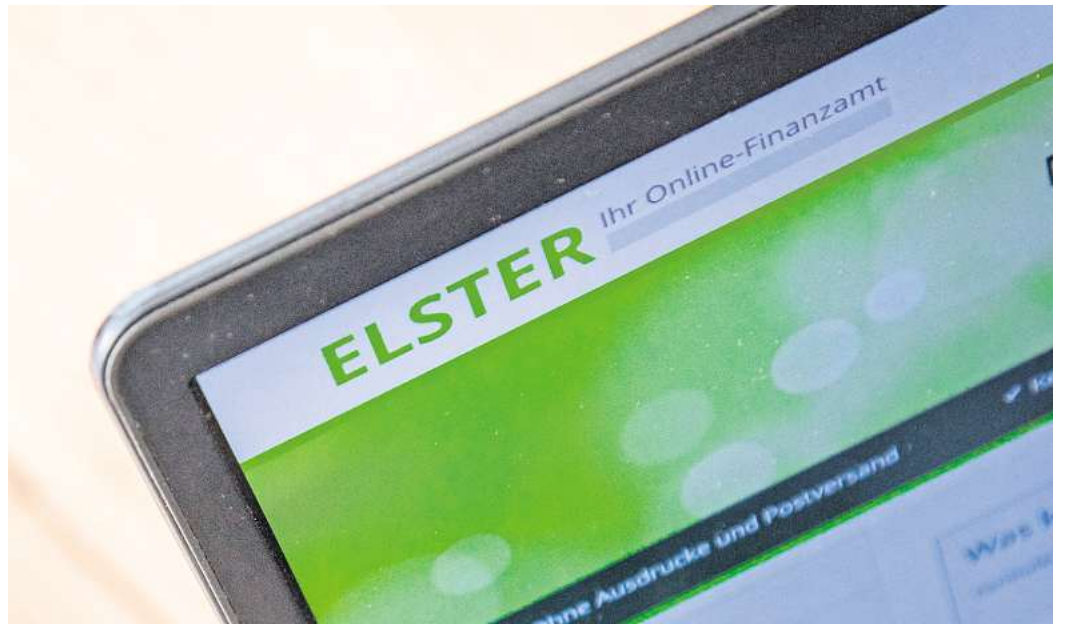
mündlichen oder digitalen Fassung.

Wer der Chefin oder dem Chef also nur ein mündliches „Ich kündige!“ entgegen geschmettert hat, hat sein Arbeitsverhältnis in aller Regel noch nicht wirksam beendet. Hier besteht Gelegenheit, sich in Ruhe mit dem Arbeitgeber auszusprechen und die Aussage zurückzuziehen. Bedenken sollten Beschäftigte aber, dass eine solche Aussage und Willenserklärung das Arbeitsverhältnis nachhaltig belasten kann.

Zur Person: Nathalie Oberthür ist Fachanwältin für Arbeitsrecht und Vorsitzende des Ausschusses Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV). (DPA)



Wer kündigt, muss in aller Regel auch mit der Entscheidung leben. FOTO: ARNE DEDERT/DPA/DPA-MAG



Immobilien, Wertpapiere, Bankguthaben: Auch wenn keine Erbschaftsteuer anfallen sollte, ist das Finanzamt über eine Erbschaft zu informieren. FOTO: CHRISTIN KLOSE/DPA-MAG

Der perfekte Wurf.

8 Wochen

AZ/WAZ Digital für nur

3,50 € pro Woche



Und so geht's: QR-Code scannen, telefonisch ☎ 0800 12 34-902 (AZ) bzw. 0800 12 34-905 (WAZ) oder online bestellen unter abo.WAZ-online.de/8wocheninformiert



Wissen, was Wolfsburg, Gifhorn, die Region und die Welt bewegt.

Aller-Zeitung Wolfsburger Allgemeine

